



Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

Dipl.-Ing. Thomas Rox • Dipl.-Ing. Bernhard Mertens

Sachverständige für Immobilienwertermittlung



Vermessungs- und Ingenieurbüro

Rox und Mertens

Heinrich-Horten-Str. 1

47906 Kempen

Tel.: 02152 - 14 48 0

Fax: 02152 - 14 48 59

E-Mail: Rox.Mertens@oebvi.de

Homepage: www.roxmertens.de

Bekanntmachung über die Offenlegung einer Grenzniederschrift in der Gemarkung Straelen

Anlass der Liegenschaftsvermessung ist die Teilung / Vermessung der Grenzen des Grundstücks Gemarkung Straelen, Flur 53, Flurstück 219. Weil die Eigentümer eines angrenzenden Flurstücks als Beteiligte nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand ermittelt werden können, werden die Abmarkungen der Grundstücksgrenzen durch Offenlegung bekannt gegeben.

Betroffen sind die in 47638 Straelen gelegenen Grundstücke mit den Katasterbezeichnungen: Gemarkung Straelen, Flur 53, Flurstück 220. Dieses Grundstück grenzt an das vermessende Grundstück an; Eigentümer sind für die Grundstücke ‚August Feuth‘.

Gemäß § 21 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster vom 5. März 2005 (Vermessungs- und Katastergesetz-VermKatG NRW, SGV.NRW.7134), in der zur Zeit geltenden Fassung, erfolgt die Bekanntgabe des Ergebnisses der Grenzermittlung und der Abmarkung von Grundstücksgrenzen durch Offenlegung der Grenzniederschrift vom 09.09.2025, sowie des Nachtrags vom 08.01.2026 zur Geschäftsbuchnummer 24-9592 am 19.01.2026 auf der Internetseite:

<https://www.straelen.de/rathaus-politik/veroeffentlichungen/bekanntmachungen/>

Die Offenlegung findet statt in der Zeit vom 26.01.2026 bis 26.02.2026 in der Geschäftsstelle des

Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Bernhard Mertens

Heinrich-Horten-Str. 1, 47906 Kempen

während der nachstehenden Servicezeiten:

Montag bis Freitag von 08:00 bis 16:30 Uhr.

Während der Offenlegungszeiten ist die Grenzniederschrift zur Einsichtnahme bereitgestellt. Den betroffenen Eigentümern und Eigentümerinnen, Inhabern und Inhaberinnen grundstücksgleicher Rechte ist Gelegenheit gegeben, sich über das Ergebnis der Grenzermittlung und die Abmarkung unterrichten zu lassen. Um Wartezeiten zu verkürzen besteht die Möglichkeit einer Terminabsprache. Diese kann telefonisch unter der Rufnummer 02152-14480 erfolgen.

Belehrung über den Rechtsbehelf gegen die Abmarkung:

Gegen die Abmarkung oder die amtliche Bestätigung der vorgefundenen Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten

technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gesonderte Hinweise zur Klageerhebung:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Informationen zur elektronischen Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie u.a. auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichtes Nordrhein-Westfalen. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Kempen, den 16.01.2026

gez.



Dipl.-Ing. Bernhard Mertens

(Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur)